

Luzern, 20. Dezember 2023

**Ausführungsbestimmungen zum Studienreglement für die
Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft
vom 1. Oktober 2021, geltend für die Weiterbildungen des IKM**

*Gestützt auf Art. 1 Absatz 4 sowie Artikel 6 des Studienreglements für die
Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. September 2021*

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	2
2.	Struktur und Modulangebot	2
3.	Anerkennung von CAS-Programmen	2
4.	Kompensationsleistungen	3
5.	Zulassungsbedingungen	3
6.	Promotion	3
7.	Rückzug der Anmeldung, Umbuchung und Reservierung von Studienplätzen	4
8.	ECTS-Credits	4
9.	Leistungsnachweise zum Abschluss der CAS-Programme	4
10.	Leistungsnachweise zum Abschluss der MAS-Programme	5
10.1.	Master-Arbeit	6
10.2.	Mündliche Master-Prüfung	7
10.3.	Transfer-Arbeit als Praxisnachweis	7
11.	Notenberechnung	7
12.	Abschluss und Titel	7
13.	Inkrafttreten	7
14.	Übergeordnetes Recht	7
15.	Einsprachen	7

1 Grundsatz

Diese Ausführungsbestimmungen zu den Weiterbildungsangeboten des Instituts für Kommunikation und Marketing (nachfolgend „IKM“ genannt) spezifizieren das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. September 2021. Es regelt im Detail die Rechte und Pflichten des IKM sowie der Teilnehmenden in der Weiterbildung.

2 Struktur und Modulangebot

¹Das Weiterbildungsangebot umfasst inhaltlich abgegrenzte CAS-Programme. Jedes CAS-Programm kann einzeln belegt und mit einem Zertifikat der Hochschule Luzern abgeschlossen werden. Durch die individuelle Kombination von drei CAS-Programmen aus dem Wahlsystem sowie die anschliessende Belegung eines Diplomsemesters können die Teilnehmenden bei erfolgreicher Absolvierung der Leistungsnachweise (siehe nachfolgende Ziffern 9 und 10) einen MAS-Abschluss der Hochschule Luzern – Wirtschaft erwerben.

²Welchen MAS-Abschluss die Teilnehmenden erwerben, hängt von der Wahl der CAS-Programme ab.

³Wenn nach Abschluss eines MAS-Programms noch ein weiteres MAS-Programm belegt wird, ist zur Erlangung dieses weiteren MAS-Abschlusses die Absolvierung von drei weiteren CAS-Programmen plus Diplomsemester sowie die erfolgreiche Absolvierung der Leistungsnachweise notwendig.

3 Anerkennung von CAS-Programmen

¹Für die MAS-Programme werden nur CAS-Programme der Hochschule Luzern sowie anderer Schweizer und ausländischer Hochschulen sowie Angebote von Kooperationspartnern (z.B. MAZ) anerkannt, die inhaltlich auf Themengebiete des Marketings und/oder der Kommunikation fokussieren, bzw. diese zweckmässig ergänzen. Über die Anerkennung externer CAS-Programme entscheidet die MAS-Leitung.

²Es kann maximal ein CAS-Programm eines anderen Institutes der Hochschule Luzern, einer anderen Hochschule oder eines Kooperationspartners zur Erlangung eines MAS-Abschlusses am IKM eingebracht werden. Zur Erlangung eines MAS-Abschlusses sind am IKM demzufolge mindestens zwei CAS-Programme aus einem MAS-Programm sowie das Diplomsemester zu absolvieren. Das IKM-externe CAS-Programm muss mit mindestens 12 ECTS-Punkten dotiert sein. Die Erlassung einzelner Themengebiete aufgrund vorhandener Kenntnisse oder vorliegender Weiterbildungen ist nicht möglich.

³Für IKM-externe CAS-Programme mit 12 bis 14 ECTS-Punkten sind zur Erreichung der erforderlichen 15 ECTS-Punkte Kompensationsleistungen erforderlich. Die möglichen Kompensationsleistungen sind in Art. 4 geregelt.

⁴Eingebrachte IKM-externe CAS-Programme mit mehr als 15 ECTS-Punkten berechtigen nicht dazu, Teile der CAS-Programme des IKM nicht zu besuchen.

4 Kompensationsleistungen

Zum Ausgleich fehlender ECTS-Punkte eines eingebrachten IKM-externen CAS-Programms (siehe Art. 3) oder eines zu grossen Umfangs an Fehlzeiten in einem am IKM absolvierten CAS-Programm (siehe Art. 6) sind Kompensationsleistungen notwendig. Diese können am IKM erbracht oder extern eingebracht werden. Bei Erbringung am IKM erfolgt die Abstimmung der Kompensationsleistung sowie der Inhalte und des Umfangs durch die zuständige MAS-Leitung. Die Inhalte der Kompensation sind auf den Inhalt des angestrebten MAS-Abschlusses auszurichten. Pro fehlenden ECTS-Punkt (bzw. ungenügendem Umfang) ist eine Kompensationsleistung mit einem zeitlichen Aufwand von 30 Stunden zu erbringen und es ist ein Betrag in der Höhe von CHF 450.- je fehlenden ECTS-Punkt zu entrichten.

Mögliche Kompensationsleistungen am IKM:

- Verfassen und Veröffentlichen eines Fachartikels zu einem Projekt, wie z.B. der Entwicklung einer neuen Kampagne oder eines Website-Relaunch, die in der Agentur bzw. im Unternehmen erarbeitet wurde.

- Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem Projekt, wie z.B. Erarbeitung einer neuen Marketing- oder Kommunikationsstrategie (ca. 20 Seiten bei Kompensation von 3 ECTS-Punkten).
- Verfassen und Veröffentlichen einer Rezension zu einem aktuellen Fachbuch aus dem Fachgebiet Marketing und Kommunikation. Die Veröffentlichung kann z.B. auf dem Blog des IKM erfolgen.
- Recherche und kritische Analyse eines Fallbeispiels (z.B. Aufarbeiten eines Krisenfalls, kritische Analyse einer Online Kampagne) und Publikation im IKM-Blog.
- Erstellen einer Konkurrenzanalyse und Entwicklungsstrategie bzw. -perspektive für die eigene Agentur bzw. das eigene Unternehmen.
- Entwickeln von Checklisten bzw. Leitfäden für Prozesse, wiederkehrende Aufträge etc., die im Unternehmens- bzw. Agenturalltag eingesetzt werden. Z.B. Erarbeiten eines Leitfadens für die Publikation von Web-Texten.
- Erweiterung der Master-Arbeit um zusätzliche Aspekte. Diese wird damit entsprechend breiter und vertiefter. Der Kompensationsleistungs-Teil muss dabei klar als Ergänzung deklariert werden.

Mögliche externe Kompensationsleistungen:

Besuch von Weiterbildungsangeboten an einer anderen Hochschule oder bei einem Kooperationspartner des IKM, für die ECTS-Punkte vergeben werden (Beitrag von CHF 450.- je fehlenden ECTS-Punkt entfällt).

5 Zulassungsbedingungen

¹In die CAS- und MAS-Programme werden Personen aufgenommen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Abschluss einer Hochschule mit Diplom, Bachelor bzw. konsekutivem Master of Sciences (Universität/ETH, Fachhochschule, Technische Hochschule) oder einer höheren Berufsbildung (Höhere Fachschule HF, Eidg. Diplom (Höhere Fachprüfung), Eidg. Fachausweis, (Eidg. Berufsprüfung)),
- Mindestens vier Jahre Berufserfahrung und Ausübung einer Führungs- bzw. Fachspezialistenfunktion (z.B. Stabsstelle) in den Bereichen Marketing und/oder Kommunikation bzw. einem angrenzenden Bereich,
- Mindestalter 26 Jahre,
- Gutes Beherrschen der deutschen Sprache.

²Personen ohne Tertiärabschluss die über keinen der oben genannten Abschlüsse verfügen, können sich im Ausnahmefall über ein Sur dossier Aufnahmeverfahren für die Zulassung qualifizieren. Folgende Kriterien kommen für eine „Sur dossier Aufnahme“ zur Anwendung:

- Umfassende Berufserfahrung (mindestens 12 Jahre) und Ausübung einer Führungs- bzw. leitenden Fachspezialistenfunktion (z.B. Stabsstelle) in den Bereichen Marketing und/oder Kommunikation bzw. einem angrenzenden Bereich,
- Mindestalter: 35 Jahre,
- Gutes Beherrschen der deutschen Sprache.

6 Promotion

¹Für den erfolgreichen Abschluss eines CAS-Programms und die Erreichung der 15 ECTS-Credits sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen,
- Bestandene Qualifikationsschritte zum Abschluss des CAS-Programms,
- Einhaltung der im Dokument "Werte und Verhalten der Weiterbildungs-Teilnehmenden des IKM" festgelegten Regelungen.

²Für den erfolgreichen Abschluss eines MAS-Programms und die Erreichung der 60 ECTS-Credits sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen,
- Bestandene Qualifikationsschritte zum Abschluss der drei besuchten CAS-Programme,
- Erfolgreicher Abschluss der Master-Arbeit,
- Bestandene mündliche Master-Prüfung,

- Erfolgreiche Erstellung der Transfer-Arbeit,
- Erfolgreicher Abschluss aller Leistungen in einem Zeitraum von maximal sieben Jahren,
- Einhaltung der im Dokument "Werte und Verhalten der Weiterbildungs-Teilnehmenden des IKM" festgelegten Regelungen.

³Bei mehr als 20% Fehlzeiten im Kontaktunterricht gilt das CAS-Programm als nicht abgeschlossen. Bei schwerwiegenden Gründen, mit einem Schreiben des Arbeitgebers oder mit Arztzeugnis für eine Abwesenheit von mehr als 20% im Kontaktunterricht kann bei der MAS-Leitung ein Antrag auf Kompensation der Fehlzeiten gestellt werden (für die Möglichkeiten einer Kompensation siehe Art. 4). Pro Fehltag, der die fünf erlaubten Absenztage überschreitet, ist eine Kompensationsleistung von 15 Stunden zu erbringen. Als nicht schwerwiegende Gründe gelten z.B. Ferienabwesenheit, Sportveranstaltungen als Zuschauer*in oder als Teilnehmer*in, Doppelbelastung Job/ Weiterbildung und neuer Job. Die MAS-Leitung entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Kompensationsantrages.

⁴Ist den Teilnehmenden die Anwesenheit an einem Unterrichtstag nicht möglich, ist dies der zuständigen Programmorganisatorin des IKM im Voraus mitzuteilen.

7 Rückzug der Anmeldung, Umbuchung und Reservierung von Studienplätzen

¹Eine Abmeldung von einem CAS-Programm oder einem MAS-Programm nach Aufnahmebestätigung oder ein Abbruch hat mit eingeschriebenem Brief an die MAS-Leitung zu erfolgen. Bei einer Abmeldung eines definitiv gebuchten und bestätigten Studienplatzes bis drei Monate vor Studienbeginn ist eine Aufwandentschädigung in der Höhe von CHF 500.- zu entrichten. Bei einer Abmeldung innerhalb von drei Monaten vor Studienbeginn ist die Hälfte der Studiengebühren geschuldet. Bei einem Abbruch des Studiums sind die gesamten Studiengebühren zu bezahlen. Bei schwerwiegenden Gründen oder wenn Teilnehmende das Studium zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, entscheidet die MAS-Leitung über die Zahlung der Studiengebühren.

²Eine einmalige Umbuchung eines CAS-Programms ist bis vier Wochen vor Studienbeginn unentgeltlich möglich, wenn die neue Buchung definitiv ist. Für eine weitere Umbuchung werden CHF 500.- in Rechnung gestellt.

³Das erste zu belegende CAS-Programm muss bei der Anmeldung definitiv gebucht werden. Provisorisch reservierte Studienplätze nachfolgender nicht ausgebuchter CAS-Programme müssen vier Monate vor dem Start des CAS-Programms definitiv bestätigt werden, ansonsten wird der Studienplatz freigegeben. Sobald ein CAS-Programm ausgebucht ist, werden die provisorisch angemeldeten Teilnehmenden dieses CAS-Programms angeschrieben und müssen innerhalb von zwei Wochen den Studienplatz definitiv bestätigen oder freigeben.

⁴Es können keine CAS-Programme parallel (d.h. mit Start im gleichen Halbjahr) reserviert werden. Zudem können, neben dem definitiv zu buchenden ersten CAS-Programm, lediglich für maximal zwei weitere CAS-Programme Plätze reserviert werden.

8 ECTS-Credits

¹In jedem CAS-Programm werden nach erfolgreichem Abschluss 15 ECTS-Credits vergeben.

²Für den erfolgreichen Abschluss eines MAS-Programms werden 60 ECTS-Credits vergeben. Diese setzen sich aus 45 ECTS-Credits für die erfolgreiche Absolvierung der drei CAS-Programme, 10 ECTS-Credits für die erfolgreiche Erstellung der Master-Arbeit und das Absolvieren der mündlichen Prüfung und 5 ECTS-Credits für den Transfer des Gelernten in die Praxis im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zusammen, der in Form einer Transfer-Arbeit dokumentiert wird.

9 Qualifikationsschritte zum Abschluss der CAS-Programme

¹Zur Erreichung der 15 ECTS-Credits eines CAS-Programms sind neben dem Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen die Qualifikationsschritte erfolgreich abzuschliessen.

²Zur erfolgreichen Absolvierung eines CAS-Programms ist eine genügende Gesamtnote erforderlich. Es ist maximal eine ungenügende Einzelnote eines Qualifikationsschrittes erlaubt. Jeder Qualifikationsschritt kann bei ungenügender Einzelnote (Note 3.5 und tiefer) einmal wiederholt werden, wenn keine genügende Gesamtnote zum Bestehen des CAS-Programms als Ganzes erreicht wurde. Werden beide Qualifikationsschritte mit einer ungenügenden Note beurteilt, können beide Qualifikationsschritte einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines Qualifikationsschrittes wird im Zeugnis entsprechend als «Zweiter Versuch» vermerkt.

³Für die Festlegung und Bewertung der Qualifikationsschritte zum Abschluss der CAS-Programme sind die Leitungen des jeweiligen CAS-Programms bzw. durch sie beauftragte Dozierende verantwortlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des CAS-Programms von der ausgeschriebenen Form des Qualifikationsschritts abweichen.

⁴Als ungenügend beurteilte Qualifikationsschritte oder Teile davon werden von einer zweiten Person des IKM überprüft.

⁵Eine Einsichtnahme in absolvierte Qualifikationsschritte und deren Bewertung ist lediglich bei als ungenügend beurteilten Leistungsnachweisen möglich.

⁶Können Teilnehmende zu einem Qualifikationsschritt krankheitsbedingt nicht antreten, ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Nach der Gesundheitschreibung haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, den Qualifikationsschritt in einem Zeitraum von maximal einem Quartal nachzuholen.

⁷Die Anwesenheit an den beiden Qualifikationsschritten ist zwingend. Eine Abwesenheit wird z.B. bei folgenden Gründen nicht akzeptiert: Ferienabwesenheit, Sportveranstaltung, privater Anlass wie Polterabend, Geburtstag, Weihnachtsfeier, Hochzeit (ausser der eigenen oder bei Familienangehörigen). Ist jemand geschäftlich im Ausland und kann deshalb den Leistungsnachweis nicht am geplanten Tag erbringen, muss eine schriftliche Bestätigung und Begründung des Arbeitgebers mind. 3 Wochen im Voraus zugestellt werden.

⁸Die Qualifikationsschritte werden in Hochdeutsch absolviert.

⁹Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifikationsschritte in drei CAS-Programmen bildet neben dem Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen in jedem der drei CAS-Programme die Grundlage für die Zulassung zum Diplomsemester.

10 Leistungsnachweise zum Abschluss der MAS-Programme

¹Zur Erreichung der 60 ECTS-Credits eines MAS-Programms sind neben der erfolgreichen Absolvierung der Qualifikationsschritte in drei CAS-Programmen im Rahmen eines Diplomsemesters eine Master-Arbeit erfolgreich zu erstellen sowie eine mündliche Master-Prüfung erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus ist während des Studiums eine Transfer-Arbeit zu verfassen und im Rahmen des Diplomsemesters einzureichen.

²Die Master-Arbeit kann auf Antrag in inhaltlich begründeten Ausnahmefällen bereits nach dem Abschluss von zwei CAS-Programmen erstellt werden, wenn nach dem Abschluss des zweiten CAS-Programms nicht direkt das dritte CAS-Programm belegt wird. In diesem Fall ist auch die Transfer-Arbeit bereits nach dem Abschluss von zwei CAS-Programmen mit der Anmeldung zur Master-Arbeit einzureichen. Die Erstellung der Master-Arbeit parallel zum Besuch eines CAS-Programms ist nicht möglich. Die mündliche Master-Prüfung findet zwingend innerhalb des Diplomsemesters nach erfolgreichem Abschluss des dritten CAS-Programms statt.

³Die erfolgreiche Absolvierung der Master-Arbeit bildet die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung.

⁴Die Master-Arbeit sowie die mündliche Master-Prüfung können bei Nicht-Bestehen im nachfolgenden Diplomsemester je einmal wiederholt werden. Bei der Master-Arbeit kann an Stelle der Neuerstellung auch eine Überarbeitung in einem Zeitraum von acht Wochen verlangt werden. Im Falle einer ungenügenden

Beurteilung der Transfer-Arbeit besteht die Möglichkeit, diese zu überarbeiten und im nachfolgenden Diplomsemester nochmals einzureichen.

⁵Bei Unredlichkeiten im Rahmen von Leistungsnachweisen, wie bspw. der nicht-selbständigen Erarbeitung einer Projekt- oder Master-Arbeit sowie dem Verwenden unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, werden der Leistungsnachweis für nicht bestanden und gegebenenfalls bereits ausgestellte Zeugnisse für ungültig erklärt.

⁶Die Noten der einzelnen Leistungsnachweise werden auf einem der Urkunde beigefügten Zusatzblatt einzeln ausgewiesen. Bei der Wiederholung von Leistungsnachweisen wird im Zusatzblatt lediglich die Leistung der Prüfungswiederholung erfasst, mit dem Vermerk, dass es sich um eine Leistungswiederholung handelt.

10.1 Master-Arbeit

¹Im Rahmen der Master-Arbeit entwickeln die Teilnehmenden eine theoretisch-fundierte, praxisrelevante Lösung zu einer selbst zu wählenden aktuellen Problemstellung aus den Bereichen Marketing bzw. Kommunikation.

²Die Master-Arbeit kann im Rahmen einer Einzelarbeit oder einer Gruppenarbeit mit maximal zwei Teilnehmenden erstellt werden.

³Die Master-Arbeit wird von einem Referenten bzw. einer Referentin sowie einem Co-Referenten bzw. einer Co-Referentin (i.d.R. aus dem eigenen Unternehmen bzw. der eigenen Institution) betreut und bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Inhalt und Form. Näheres zur Betreuung und Bewertung der Master-Arbeit regelt die Unterlage „Informationen zum Diplomsemester“.

⁴Erkrankten Teilnehmende während der Erarbeitung der Master-Arbeit, so dass eine Fortsetzung der Arbeit nicht mehr möglich ist, ist die MAS-Leitung sofort zu benachrichtigen und innerhalb von drei Tagen ein schriftliches Abmeldegesuch einzureichen. Der Krankheitsgrund ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen, das innerhalb von drei Tagen vorzulegen ist. Die MAS-Leitung entscheidet, ob für den Unterbruch eine entsprechende Verlängerung der Abgabefrist gewährt werden kann.

⁵Tritt während der Erarbeitung der Master-Arbeit eine ausserordentliche Mehrbelastung im Beruf auf (bspw. grosse Reorganisation, spezielle Projekte, kritische Situationen), die zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Diplomsemester nicht erwartet werden konnte und welche die termingerechte Abgabe der Master-Arbeit verunmöglicht, ist der zuständigen MAS-Leitung spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Abgabetermin ein schriftliches Gesuch auf Abbruch des Diplomsemesters mit der Darlegung der Gründe und einer Bestätigung des Arbeitgebers einzureichen. Später eintreffende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Die MAS-Leitung entscheidet über das weitere Vorgehen. Das Diplomsemester kann maximal einmal abgebrochen werden. Ein zweiter Abbruch führt zu «Nicht-Bestehen» der Master-Arbeit.

⁶Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Sie kann im anschliessenden Diplomsemester einmal neu eingereicht werden.

⁷Wird die Master-Arbeit mit einer ungenügenden Note beurteilt, so haben die Autor*innen die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von acht Wochen die Arbeit in der Weise zu überarbeiten, dass sie als genügend und damit als genehmigt beurteilt werden kann. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, im nächsten Diplomsemester eine neue Master-Arbeit zu einem anderen Thema zu erstellen. Eine zweite Überarbeitung bzw. Wiederholung ist nicht möglich.

⁸Für die Betreuung der Neuerstellung einer Master-Arbeit können zusätzliche Studiengebühren bis zu einem Betrag in Höhe von CHF 2'000.- erhoben werden.

⁹ In der Master-Arbeit darf das Logo der Hochschule Luzern nicht verwendet werden.

¹⁰Weitere Informationen zur Master-Arbeit sind dem Dokument „Informationen zum Diplomsemester“ zu entnehmen.

10.2 Mündliche Master-Prüfung

¹Im Rahmen der mündlichen Master-Prüfung werden die Teilnehmenden einzeln von ihrer Referentin bzw. ihrem Referenten der Master-Arbeit sowie der MAS-Leiterin bzw. dem MAS-Leiter oder einer von ihm beauftragten Person in einem zeitlichen Umfang von 30 Minuten gleichgewichtig zu den Inhalten der Master-Arbeit sowie zu den Inhalten der besuchten CAS-Programme befragt.

²Basis der Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Master-Arbeit.

³Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der Maximalpunktzahl bzw. mindestens die Note 4 erreicht wurde.

⁴Weitere Informationen zur mündlichen Master-Prüfung sind dem Dokument „Informationen zum Diplomsemester“ zu entnehmen.

10.3 Transfer-Arbeit als Praxisnachweis

¹Der Praxis-Kompetenznachweis wird durch eine Transfer-Arbeit erbracht. In dieser wird reflektiert, inwiefern und mit welchen Ergebnissen Inhalte aus dem Unterricht in die Praxis transferiert werden konnten, bzw. welche neuen Erkenntnisse für die eigene Arbeit erworben werden konnten.

²Weitere Informationen zur Transfer-Arbeit sind dem Dokument „Leitfaden Transfer-Arbeit“ zu entnehmen.

11 Notenberechnung

¹Die Notenberechnung für die Qualifikationsschritte zum Abschluss der CAS-Programme wird den Teilnehmenden zu Beginn des jeweiligen CAS-Programms bekannt gegeben.

²Die Notenberechnung für die Master-Arbeit sowie die mündliche Master-Prüfung wird den Teilnehmenden zu Beginn des Diplomsemesters bekannt gegeben.

12 Abschluss und Titel

Der erfolgreiche Abschluss eines MAS-Programms berechtigt zum Führen des Titels Master of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in Communication Management bzw. in Brand and Marketing Management oder in Digital Marketing and Communication Management. Der Titel ist strafrechtlich geschützt und wer ihn unberechtigterweise führt, kann mit einer Busse bestraft werden.

13 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen des IKM zum Studienreglement für die Weiterbildung der Hochschule Luzern – Wirtschaft treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

14 Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht, namentlich die Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013 (Stand 1. September 2021) sowie das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. September 2021 gehen diesen Ausführungsbestimmungen vor.

15 Einsprachen

Eine allfällige Einsprache muss bei der Leitung Weiterbildung, Hochschule Luzern – Wirtschaft, Zentralstrasse 9, 6002 Luzern, eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage seit Zustellung des Notenentscheids. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache muss unterzeichnet und im Doppel per Post eingereicht werden. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Notenentscheid ist beizulegen. Für das Einspracheverfahren werden keine amtlichen Kosten

erhoben. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Genügend bewertete Notenentscheide können grundsätzlich nicht angefochten werden. Ausnahmsweise können auch genügende Bewertungen angefochten werden, wenn sie einen sogenannten nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben. Eine solche Ausnahmesituation liegt vor, wenn mit einem besseren oder schlechteren Endergebnis im Einzelfall eindeutige Konsequenzen verbunden sind (beispielsweise die Zulassung zum Doktorat, die Verleihung eines Prädikats usw.). Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, entscheidet die Einspracheinstanz.

Luzern, 20. Dezember 2023
Institut für Kommunikation und Marketing IKM

Prof. Dr. Matthes Fleck, Institutsleiter IKM

Dr. Nadine Stutz, Leiterin MAS Communication Management

Dr. André Briw, Co-Leiter MAS Brand and Marketing Management

Prof. Seraina Mohr, Co-Leiterin MAS Digital Marketing and Communication Management

Prof. Ursula Stalder, Co-Leiterin MAS Digital Marketing and Communication Management